

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Beauftragt ein Vertragspartner die Shapetool GmbH, so gelten nachfolgende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz: "AGBs") als vereinbart.
- 1.2 Diese AGBs gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner auch für künftige Verträge, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.3 Diesen AGBs entgegenstehenden oder widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Anderslautenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen des Kunden wird ebenso ausdrücklich widersprochen. Abweichende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
- 1.4 Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Shapetool GmbH gültigen AGBs. Diese sind unter <http://www.shapetool.de/AGB> abrufbar oder können Ihnen unentgeltlich zugesendet werden.
- 1.5 Etwaige irrtumsbedingte Fehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen des Verkäufers dürfen vom Verkäufer berichtigt werden, ohne dass er für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden darf.
- 1.6 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen und der sonstigen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung der Schriftformklausel.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das Angebot des Vertragspartners von der Shapetool GmbH schriftlich angenommen wird.
- 2.2 Die Annahme erfolgt in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Shapetool GmbH, wobei auch eine E-Mail der Schriftform entspricht.
- 2.3 Es werden keine Aufträge angenommen, welche für die TRATON SE Unternehmensgruppe als Endkunden bestimmt sind.

### 3. Angebote

- 3.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Verkäufers sind für uns kostenfrei und stellen keine Verpflichtungen für uns dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 3.2 Die Angebote müssen auf Grundlage unserer Anfragedaten durch den Verkäufer erstellt werden. Abweichungen zu unseren Anfragen sind explizit im Angebot aufzuführen.
- 3.3 Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.4 Müssen die Waren durch den Verkäufer hergestellt oder sonst wie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Käufer hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, versichert der Käufer, dass diese Spezifikationen frei von Rechten Dritter sind. Etwaige Urheber- Persönlichkeitsrechte-, Namensrechtsverletzungen sowie die Verletzung sonstiger Rechte Dritter gehen in diesem Fall vollständig zu Lasten des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Forderungen und Ansprüchen freizustellen, soweit der Käufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer alle in diesem Zusammenhang entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden zu ersetzen, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht werden.
- 3.5 Angebote, die von der Shapetool GmbH an den Vertragspartner gesendet werden haben eine Gültigkeit von vier Wochen.
- 3.6 Für Kunststoffbauteile sind keine Kosten für die Konditionierung in unseren Angeboten enthalten, sofern nicht ausdrücklich im Angebot schriftlich vermerkt.
- 3.7 Wir bieten immer auf den gesendeten 3D-Datenstand an, nachträgliche Änderungen müssen erneut angeboten werden und sind nicht inkludiert

### 4. Liefer- und Annahmepflichten

- 4.1 Die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angeführte Lieferzeit ist grundsätzlich unverbindlich. Wir bemühen uns, angegebene Lieferzeiten einzuhalten, können hierfür jedoch keine Garantie übernehmen. Lieferzeiten sind erst dann verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 4.2 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Pandemien, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind.
- 4.3 Wird durch die genannten Umstände diese Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann früher zurücktreten, wenn die Lieferverzögerung für ihn unzumutbar ist.
- 4.4 Verlängert sich die Lieferzeit wegen höherer Gewalt oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber hiervon unverzüglich benachrichtigen.
- 4.5 Der für die Herstellung oder Lieferung von Formen vereinbarte Kaufpreis oder Werklohn beinhaltet die Kosten der einmaligen Bemusterung, nicht jedoch Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen. Werkstoff / Kunststoffgranulat für die Bemusterung der Formen ist vom Vertragspartner beizustellen oder zu vergüten. Durch den Vertragspartner erbetene Änderungen, weitere Bemusterungen, usw. sind zusätzlich zu vergüten, sofern diese nicht von der Shapetool GmbH zu vertreten sind.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich in EURO an die Shapetool GmbH zu leisten.
- 5.2 Unsere Preise sind Nettopreise. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 5.3 Soweit auf der Rechnung keine anderslautenden Zahlungsbedingungen angegeben sind, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 5.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist (Verzug) berechnet der Verkäufer Zinsen in Höhe von (acht) 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Berechnung und Belastung von Zinsen erfolgt ultimo eines jeden Monats.
- 5.5 Soweit nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union als (DDP gemäß Incoterms® 2010). Die Preise schließen die Kosten für Abladen, Transportversicherung und Aufstellung nicht ein, sofern Sie nicht ausdrücklich im Angebot ausgewiesen sind.
- 5.6 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche von uns nicht anerkannt wurden oder rechtskräftig sind.
- 5.7 Beanstandungen zu Rechnungen sind unverzüglich innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich (per Brief oder E-Mail) begründet mitzuteilen.
- 5.8 Abhängig von der Bonität des Auftraggebers steht es in unserem Ermessen, nur gegen Vorkasse tätig zu werden oder den Auftrag zu stornieren.
- 5.9 Zahlungsbedingungen für Allgemeine Tätigkeiten sind bei Lieferung bzw. Leistungserbringung fällig. Dies gilt nicht für Spritzgussformen und Werkzeuge. Zahlungsbedingungen für Spritzgussformen: 30% bei Konstruktionsfreigabe, 45% bei Erstbemusterung (FOT First-of-Tool), 25% bei Lieferung

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung – bei Zahlung durch Scheck oder durch Wechsel bis zur Einlösung und Freiheit von Regressforderungen – sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen unser Eigentum.
- 6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit der Kaufpreiszahlung in Verzug ist. Zu außergewöhnlichen Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen an Dritte ist er nicht befugt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent sicherheitshalber mit allen Nebenrechten an uns ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, Insolvenz beantragt oder eröffnet wird, bei einem außergerichtlichen Vergleichsverfahren oder bei sonstigem Vermögensverfall. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 6.3 Dem Auftraggeber ist es untersagt, über die Weiterverkaufsforderung ohne unsere schriftliche Zustimmung durch Sicherungs- oder Forderungsabtretung, auch im Wege des Forderungskaufs, zu verfügen.
- 6.4 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Auftraggebers die Sicherungen zurück zu übertragen oder freizugeben, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.

## 7. Sachmangelhaftung und Schadensersatz

- 7.1 Für die Güte der Konstruktion und Ausführung übernehmen wir vom Liefertage an für die Dauer von 12 Monaten, bei Mehrschichtbetrieben für 6 Monate die Sachmangelhaftung in der Weise, dass etwaige, während dieser Frist nachweislich infolge fehlerhafter Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhafte werdende Teile schnellstmöglich und unentgeltlich von uns ausgetauscht oder sachgemäß ausgebessert werden. Die Sachmangelhaftung erstreckt sich nicht auf Verschleißteile und auf solche Schäden, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse, unsachgemäße Behandlung, rohe Gewalt, Überanstrengung und Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Schmiermittel entstehen. Nacherfüllungs-, Schadensersatz-, Minderungs- oder Rücktrittsansprüche i.S.v. §§ 437, 634 BGB wegen offensichtlicher Mängel erlöschen nach Abnahme, spätestens aber, wenn der Auftraggeber sie nicht sofort, also innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe rügt. Wir tragen die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Wir können die Nacherfüllung unbeschadet unserer Rechte aus § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 7.2 Statt nachzubessern können wir auch eine Ersatzsache liefern. Liefern wir eine Ersatzsache, so können wir vom Auftraggeber Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen. Schlägt die Nachbesserung fehl, verweigern wir die Ersatzlieferung oder wir bringen sie nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrage zurücktreten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- 7.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.
- 7.4 Schreibt der Auftraggeber die Verwendung eines bestimmten Materials vor oder stellt er uns das zu verwendende Material zur Verfügung, haften wir nicht für daraus und damit entstehende Mängel und Schäden, die entweder an unserem Produkt entstehen oder zu Mängeln am herzustellenden Produkt führen.
- 7.5 Sämtliche Sachmangelansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte ohne unsere schriftliche Genehmigung Änderungen oder Eingriffe am Produkt vornimmt.
- 7.6 Sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Pflichtverletzung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, aus unerlaubter Handlung und anderen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, soweit die Schäden oder die Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7.7 Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.
- 7.8 Auf die vorstehenden Haftungsbeschränkungen können wir uns nicht berufen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

## 8. Urheberrecht

- 8.1 Das Urheberrecht und das Eigentum an Konstruktionszeichnungen, 3D-Werkzeugdaten, CAM-Daten, Elektroden, Technologiedaten sowie an allen urheberrechtlich schützenden Leistungen, die wir für den Auftraggeber erbringen, verbleibt bei uns. Der Auftraggeber erhält ausgedruckte Konstruktionszeichnungen und 3D Daten im STP/STEP Format des Werkzeuges.
- 8.2 Lizenzen und Nutzungsrechte können vom Auftraggeber durch gesonderten Vertrag erworben werden.

## 9. Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmung

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Karlsfeld D-85757. Gerichtsstand ist das Amtsgericht München, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.
- 9.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3 Sofern von diesen Verkaufsbedingungen Abschriften in anderer Sprache gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für den Verkäufer und Käufer verbindlich. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so sollen die verbleibenden Regelungen wirksam bleiben. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 9.4 Nebenabreden und weitergehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu dieser Schriftformabrede selbst.